

Die rechtfertigende Indikation in der Röntgendiagnostik

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorsitzender der Zahnärztlichen Stelle; Ulrike Besen, Sachbearbeiterin Referat Praxisführung

Hinweise für die Prüfung durch die Zahnärztliche Stelle im Rahmen der Qualitätssicherung

Das Strahlenschutzgesetz § 83 und die Strahlenschutzverordnung § 119 gebieten vor Anwendung ionisierender Strahlung zwingend die Stellung einer rechtfertigen- den Indikation. Das bedeutet, dass der fachkundige Zahnarzt vor der Durchführung der Röntgendiagnos- tik prüfen muss, ob der gesundheit- liche Nutzen der einzelnen Anwen- dung das Strahlenrisiko überwiegt. Eine Dokumentation dieser Fest- stellung ist erforderlich. Im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung der Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Stelle wird neben der Überprüfung der Quali- tät der Röntgenaufnahmen auch die Feststellung der Notwendigkeit der Anwendung von ionisierender Strahlung in der zahnmedizinischen Röntgendiagnostik kontrolliert.

Zu beachten ist, dass die Stellung einer rechtfertigenden Indikation nur von Zahnärzten mit (aktuali- sierter) Fachkunde im Strahle- schutz erfolgen darf. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Delegation der Anfertigung der Röntgenauf- nahme an die Zahnmedizinische Fachangestellte.

Was läuft häufig falsch?

Oft kommt es zu Unklarheiten in der Formulierung der rechtferti- genden Indikation. Die Aussagen zur Notwendigkeit der Anfertigung von Röntgenaufnahmen sind häu- fig zu allgemein gehalten bzw. mit

Kürzeln gekennzeichnet. Dies ent- spricht nicht den zuvor genannten Anforderungen.

Der Umstand, dass in den Bestim- mungen für die zahnärztliche Ab- rechnung von Honorarleistungen die Diagnostik mittels Röntgenauf- nahmen, wenn notwendig, als eine Voraussetzung für eine zahnmedi- zinische Behandlung und deren Ab- rechnung gefordert wird, ist nicht als rechtfertigende Indikation im Sinn der Strahlenschutz-Gesetzge- bung zu verstehen. Somit sind Ab- kürzungen wie beispielsweise „ZE“, „PA“ oder „ZE-Planung“ nur in der Abrechnung von Honorarleistun- gen zu benutzen. Einer rechtferti- genden Indikation für die Röntgen- diagnostik entsprechen diese nicht.

Als rechtfertigende Indikation sollte z.B. auch nicht „Planung für Zahnersatz“ oder ähnliches ange- geben werden, sondern die vorhe- rige Prüfung der Voraussetzungen bzw. der Eignung zur Aufnahme von Zahnersatz (z.B. Knochenab- bau?/Parodontitis apicalis?). Ähnli- ches gilt in der Parodontologie und Kieferorthopädie.

Oftmals wird als rechtfertigende Indikation die Befundauswertung angegeben (z.B. apikale Aufhellung). Die Erfahrung der Zahnärztlichen Stelle zeigt, dass es offenbar zu Problemen in der sachlichen Zuord- nung dieses Begriffs kommt. Eine Befundbewertung kann niemals

vor Anfertigung einer Röntgenauf- nahme erfolgen und somit keine rechtfertigende Indikation für die Anwendung ionisierender Strah- lung sein. Der Verdacht auf einen Befund (z.B. Verdacht auf Parodon- titis apicalis), der Ausschluss eines Verdachtes oder die Beurteilung von Gegebenheiten (z.B. Beurteilung der Lagebeziehung, Minerali- sation und/oder Größe von Zähnen) kann, unter Abwägung der Risiko- Nutzenbewertung, meist nur mit- tels Röntgendiagnostik bestätigt oder auch nicht bestätigt werden und ist im Sinn der Gesetzgebung eine rechtfertigende Indikation für die Anwendung ionisierender Strahlung.

Was ist noch wichtig?

Eine nicht korrekte rechtfertigende Indikation für die Anfertigung einer Röntgenaufnahme bedingt häufig eine notwendige Wiedervorlage bei der Zahnärztlichen Stelle mit neu- erlichen Kosten für den Betreiber der Röntgenanlage. Die fachlich einwandfreie rechtfertigende Indikation ist kein Selbstzweck oder dient nicht nur zur „Aufhübschung“ der Unterlagen für die Zahnärzt- liche Stelle: Sie ist in rechtlichen Streitfällen eine Absicherung für den Zahnarzt!

Musterbeispiele mit Textbausteinen für Formulierungen einer rechtfertigenden Indikation unter: www.lzkb.de »Zahnarzt» ZSQR-Röntgen » Rechtfertigende Indikation. ■